Landkreis Uckermark

Drucksachen-Nr.	Version	Datum	Blatt
170/2002		**07.10.2002**	1

☒ Beschlußvorlage ☐ Berichtsvorlage ☒ öffentliche Sitzung ☐ nicht-öffentliche Sitzung

Beratungsfolge:		Datum:
☒ Fachausschuß	Gesundheit und Soziales	05.11.02
☐ Fachausschuß		
☒ Kreisausschuß		12.11.02
☐ Kreistag		

Inhalt:

Fortschreibung der Landespflegeplanung im Bereich der Altenhilfe

Wenn Kosten entstehen:

Kosten	Haushaltsstelle	Haushaltsjahr	☒ Mittel stehen zur Verfügung
☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung ☐ Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung:	Deckungsvorschlag:		

Beschlußvorschlag:

Der Kreisausschuss stimmt der Aufnahme von 9 vollstationären Hospizplätzen in den Landespflegeplan zu.

zuständiges Amt:

Sozialamt	Thiele	Rudick	Schmitz
	Amtsleiter	Dezernentin	Landrat

abgestimmt mit:

Amt	Name	Unterschrift

Beratungsergebnis:

Kreistag/ Ausschuß	Datum	Stimmen Ja	Stimmen Nein	Stimm-enthaltung	Einstimmig	Lt. Beschluß-Vorschlag	Abweichender Beschluß (s.beiliegendes Formblatt)

1. Die Landespflegeplanung

Der Landespflegeplan ist gem. § 3 des Landespflegegesetzes (PflegeG) ein gesetzlich normiertes Erfordernis für den Bereich der Pflegeplanung auf Landesebene.

Ziel des PflegeG ist die Vorhaltung einer leistungsfähigen, zahlenmäßig ausreichenden und wirtschaftlichen Versorgungsstruktur, die eine regional gegliederte, ortsnahe und aufeinander abgestimmte ambulante, teilstationäre und vollstationäre Versorgung von kranken, behinderten, chronisch psychisch kranken und suchtmittelabhängigen Menschen gewährleisten soll.

Gemäß § 1 Abs. 2 PflegeG ist das Land Brandenburg für die Vorhaltung der teil- und vollstationären Versorgungsstrukturen, einschließlich der Einrichtungen der Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege, zuständig.

Der Landespflegeplan legt die Grundsätze für die Aufstellung der Planung und Bedarfsanhaltswerte fest und weist den Bestand sowie die vorgesehene Entwicklung der für eine bedarfsgerechte Versorgung erforderlichen teil- und vollstationären Einrichtungen aus.

Der Landespflegeplan wird durch das für Soziales zuständige Ministerium erstellt. Die Bekanntgabe setzt das Einvernehmen mit den Landkreisen und kreisfreien Städte voraus. Erst nach der Einvernehmenserklärung durch die Landkreise und kreisfreien Städte kann der Landespflegeplan im Amtsblatt für das Land Brandenburg veröffentlicht und damit verrechtlicht werden.

2. Zusammenhang zwischen der Pflege- und Investitionsplanung sowie der Investitionsförderung

<u>Pflegeplanung</u>

Gem. § 3 PflegeG erstellt das Land Brandenburg, vertreten durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen (MASGF), im Einvernehmen mit den Landkreisen und kreisfreien Städten einen Landespflegeplan. Dieser soll regelmäßig fortgeschrieben werden. Der aktuelle Stand wird im Amtsblatt für das Land Brandenburg veröffentlicht.

<u>Investitionsplanung</u>

Für die Einrichtungen, die im Landespflegeplan enthalten sind, erstellt das Land gem. § 4 PflegeG einen Investitionsplan für:

- teil- und vollstationäre Pflegeeinrichtungen
- Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege
- teil- und vollstationäre Einrichtungen der Behindertenhilfe, für psychisch Kranke und Abhängigkeitskranke

Der Investitionsplan legt die Vorhaben, den Finanzbedarf und den zeitlichen Rahmen für die Umsetzung des Investitionsvorhabens fest und ist jährlich fortzuschreiben. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Investitionsplan besteht hingegen nicht (vgl. § 4 Abs. 3 PflegeG).

Investitionsförderung

Gem. § 5 PflegeG werden Einrichtungen, die im Landespflege- und Investitionsplan enthalten sind, investiv gefördert. Voraussetzungen und Verfahren der Förderung regelt die Pflegeinvestitionsverordnung (PflInvV). Gefördert werden die Anschaffung, Herstellung, Wiederbeschaffung, Ergänzung und Instandhaltung von Gebäuden und abschreibungspflichtigen Anlagegütern.

Im Jahr 1992 entstand das Landes-Altenpflegeheim-Bauprogramm (LAB), das aus der nach § 68 BSHG in Verbindung mit § 100 BSHG resultierenden Rechtspflicht des Landes als überörtlicher Träger der Sozialhilfe, aufgebaut wurde. Das Pflegeversicherungsgesetz aus dem Jahr 1994 hat als bundesgesetzliche Regelung die Struktur der Rechtsgrundlagen für Investitionen im Pflegebereich verändert. Durch § 9 dieses Gesetzes wurden die Länder für die Vorhaltung einer leistungsfähigen, zahlenmäßig ausreichenden und wirtschaftlichen Versorgungsstruktur verantwortlich. In Art. 8 der Landesverfassung ist das Recht eines jeden Menschen auf Achtung seiner Würde im Sterben verankert. Art. 45 Abs. 1 der Landesverfassung verpflichtet das Land, im Rahmen seiner Kräfte für die Verwirklichung des Rechts auf soziale Sicherung bei Krankheit, Pflegebedürftigkeit und im Alter zu sorgen. Diese Verfassungsbestimmung war für die Gestaltung des Investitionsprogramms Pflege (IVP) grundlegend.

Das IVP ist ein Förderprogramm des Landes, das als Zuschusssystem gestaltet ist. Voraussetzung für eine Förderung im Rahmen des IVP ist die Aufnahme der Einrichtung in den Landespflege- und Investitionsplan. Bewilligt werden die Investitionskosten von der Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB). Diese übernimmt auch die baufachliche Prüfung des Projektes.

3. Verfahren zur Aufnahme der stationären Hospizeinrichtung in den Landespflegeplan

Das MASGF beabsichtigt, den Landespflegeplan hinsichtlich der Aufnahme einer stationären Hospizeinrichtung für den Einzugsbereich Uckermark-Barnim gem. § 3 PflegeG fortzuschreiben und im Amtsblatt für Brandenburg zu veröffentlichen.
Das Verfahren zur Aufstellung des Landespflegeplanes richtet sich nach dem Erlass des MASGF vom 09.02.1999 (ABl. S.102).
Für das Land Brandenburg sollen insgesamt 75 Plätze in vollstationären Hospizen in die Bedarfsplanung aufgenommen werden. Das entspricht einem Versorgungsgrad von 1 : 35.000. Als Anhaltspunkt für die Verteilung des Bedarfs und zur Auswahl der Standorte wurden Einzugsbereiche zu Grunde gelegt. Folgende Einzugsbereiche wurden festgelegt:
Einzugsbereich I - Lausitz-Spreewald
Einzugsbereich II - Oderland-Spree
Einzugsbereich III - Uckermark-Barnim
Einzugsbereich IV - Prignitz-Oberhavel
Einzugsbereich V - Havelland-Fläming

Bei der Standortwahl ist zu berücksichtigen, dass die Hospizeinrichtung innerhalb der Einzugabereiche an einem Bevölkerungsschwerpunkt, in zentraler Lage, verkehrsgünstig, inmitten der Siedlungsstruktur und eingebettet in die örtliche Infrastruktur gelegen sein soll.

Zur Ermittlung der geeigneten Träger der Einrichtungen wurden bereits im Mai/Juni 2000 Regionalkonferenzen unter Federführung des MASGF durchgeführt.
Die Regionalkonferenz für den Einzugsbereich III fand am 30.05.2000 statt. Als Bewerber traten auf:

- der Verein „Auf dem Drachenkopf“ e.V. für den Standort Eberswalde
- das Betreuungszentrum „Lebensnah“ für den Standort Angermünde
- die Sozialstation Biedermann für den Standort Schreibermühle/Lychen

Im Ergebnis der Regionalkonferenz wurde durch das Ministerium festgestellt, dass bei allen Anträgen wesentliche Elemente fehlen würden, um eine Entscheidung treffen zu können. Insbesondere war die Vernetzung mit anderen Diensten noch in der Entwicklung befindlich. Die Träger wurden gebeten, ihren bisherigen Weg fortzuführen und wurden auf die Notwendigkeit der Vernetzung der Strukturen zwischen den beiden Landkreisen aufmerksam gemacht. Die Bedarfsplanung der stationären Hospizplätze wurde für den Einzugsbereich III zurückgestellt.

Das MASGF hat am 14.08.2002 das Verfahren zur Aufstellung des Landespflegeplanes für vollstationäre Hospizplätze erneut bekannt gemacht und die Anzahl der vollstationären Hospizplätze auf neun festgelegt. Die Anzahl der geplanten Hospizplätze basiert auf den Bevölkerungszahlen der Landkreise Barnim und Uckermark. Die Regionalkonferenz wurde für den 10.09.2002 einberufen. Die Bewerber sollten während der Regionalkonferenz die Gelegenheit erhalten, ihre Konzepte vorzustellen.
Folgende Bewerber haben eine Konzeption eingereicht:

- der Verein „Auf dem Drachenkopf“ e.V. für den Standort Eberswalde
- Frau Isolde Henke und Frau Gudrun Küster für den Standort Prenzlau
- Frau Karola Hinz für den Standort Templin

Die Regionalkonferenz fand am 10.09.2002 statt, wobei die Bewerber aus dem Landkreis Uckermark die Gelegenheit, ihre Konzepte vorzustellen, nicht wahrnahmen. Einzig anwesender Bewerber war der für den Standort Eberswalde angetretene Verein „Auf dem Drachenkopf“ e.V..

4. Ergebnis der Regionalkonferenz

Während der Regionalkonferenz wurden die schriftlich und mündlich vorgebrachten Argumente diskutiert und abgewägt.
Der Landkreis Barnim befürwortete den Antrag des Evangelischen Feierabendheimes „Auf dem Drachenkopf“ e.V. und somit den Standort Eberswalde. Dies insbesondere deshalb, weil der Antragsteller dem Landkreis als in der Altenhilfe tätiger Träger bekannt ist und der Standort Eberswalde den Grundsätzen der Regionalplanung entspricht.
Der Landkreis Uckermark bewertete den Antrag der Frau Hinz als ein durchdachtes Konzept. Der Vertreter der Pflegekasse führte aus, dass die Anmeldung fachlich fundiert und nachvollziehbar sei. Im übrigen sei die Bewerberin den Pflegekassen als eine bewährte Vertragspartnerin bekannt. Eine vollständige, für die Prüfung erforderliche Klärung aller entscheidungsrelevanten Parameter war anhand der eingereichten Unterlagen nicht möglich. Insbesondere waren Aspekte des Baurechts, der Eigentumsverhältnisse und der Vernetzungsstrukturen nicht zu klären.

5. Umsetzung des IVP im Landkreis Uckermark

Der Kreistag beschloss am 11.12.1996 das Konzept zur Umsetzung des IVP im Landkreis Uckermark (DS 766/96). Hinsichtlich von Planungsabweichungen wurde festgelegt, dass Abweichungen bis zu 8 Plätzen zulässig sind und der Ausschuss für Gesundheit und Soziales darüber zu informieren ist. Abweichungen bis zu 25 Plätzen sind nur mit Beschluss des Kreisausschusses zulässig. Darüber hinausgehende Veränderungen bedürfen der erneuten Beschlussfassung durch den Kreistag.
Im Verfahren zur Aufstellung des Landespflegeplanes sollen 9 vollstationäre Hospizplätze geplant werden. Folglich ist die Beschlussfassung durch den Kreisausschuss erforderlich, um das Einvernehmen des Landkreises Uckermark erklären zu können.

Mit Schreiben vom 17.09.2002 wurde der Landkreis Uckermark um die Einvernehmenserklärung hinsichtlich der Aufnahme der vollstationären Hospizplätze für den Standort Eberswalde ersucht. Das IVP für den Bereich der Altenhilfeeinrichtungen läuft zum 31.12.2002 aus. Aus diesem Grund sollte die Einvernehmenserklärung alsbald abgegeben werden, um die Bescheiderteilung durch die ILB und die Genehmigung der Mittelfreigabe durch das Finanzministerium noch in diesem Jahr sichern zu können. Deshalb wurde das Einvernehmen vorbehaltlich der Beschlussfassung durch den Kreisausschuss vorab erklärt.

Die vorbehaltliche Einvernehmenserklärung wird als Anlage beigefügt.

Landkreis Uckermark
- Der Landrat -

Kreisverwaltung Uckermark Postfach 12 65 17282 Prenzlau
Karl-Marx-Straße 1 17291 Prenzlau

Ministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Frauen
z.H. Herrn Wacker
Postfach 601163

14411 Potsdam

Nebenstelle:	
Anschrift:	Stettiner Str. 21
	17291 Prenzlau
Amt:	Sozialamt
Auskunft erteilt:	Frau Nitschmann
Telefon-Durchwahl:	(03984) 70 46 50
Telefax:	(03984) 70 44 99
Aktenzeichen:	
Datum:	30.09.02

Landespflegeplanung für den Bereich stationärer Hospizeinrichtungen - Herstellung des Einvernehmens gem. § 3 Abs. 1 Landespflegegesetz (PflegeG)

Sehr geehrter Herr Wacker,

unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 17.09.2002 erkläre ich hiermit gem. § 3 Abs. 1 PflegeG das Einvernehmen des Landkreises Uckermark zur Aufnahme des nachfolgend genannten Projektes in den Landespflege- und Investitionsplan:

Standort	Träger	Anzahl der Hospizplätze
Eberswalde	Evan. Feierabendheim „Auf dem Drachenkopf“ e.V.	9

Die Erklärung des Einvernehmens erfolgt vorbehaltlich der Zustimmung durch den Kreisausschuss des Kreistages Uckermark. Die Beschlussvorlage wird für die Sitzung am 12.11.02 vorbereitet. Der Kreistag des Landkreises Uckermark hat am 11.12.1996 die DS 766/96 und damit das Konzept zur Umsetzung des IVP beschlossen. Danach ist die Beschlussfassung durch den Kreisausschuss bei Planungsabweichungen von mehr als 8 Plätzen und Neuaufnahmen in den Landespflegeplan zwingend erforderlich.

Über die Beschlussfassung zu der Aufnahme der o.g. Einrichtung in den Landespflege- und Investitionsplan werde ich Sie zu ggb. Zeit informieren.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Klemens Schmitz